VERORDNUNG (EWG) Nr. 46/84 DER KOMMISSION

vom 6. Januar 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 hinsichtlich der Aussetzung der Zölle auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1798/83 (2), sind die Zölle bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Griechenland in die übrigen Mitgliedstaaten vollständig oder teilweise ausgesetzt worden.

Bestimmte zeitweilige Aussetzungen können verlängert werden, und bei mehreren Erzeugnissen kann der geltende Satz weiter herabgesetzt werden.

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 ist also entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher landwirtschaftlicher Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2931/81 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 61.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere	6,4
01.06	Andere Tiere, lebend :	
	A. Hauskaninchen	2,7
	B. Tauben	4
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) frisch oder gekühlt	8
	b) gefroren	8
	B. Schlachtabfall :	
	II. anderer :	
	b) von Rindern :	
	1. Lebern	2,8
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	I. von Rindern :	
	a) Fleisch	9,6
	b) Schlachtabfall	8,6
	II. von Schafen und Ziegen :	
	ex b) Schlachtabfall :	
	— von Hausschafen	9,6
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :	
	A. Süßwasserfische :	
	I. Forellen und andere Salmoniden :	
	a) Forellen	4,8
	III. Karpfen	3,2
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	4 (a) (b)
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :	
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :	
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :	
	d) Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	2,4
	II. Filets :	
	b) von Lachsen, gesalzen oder in Salzlake	2,4
	c) von Schwarzen Heilbutten (Reinhardtius hippoglossoides), gesalzen oder in Salzlake	2,4
	d) andere	2,5 (c)

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure ausgesetzt. Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgesetzt.

(c) Dieser Zollsatz ist vom 1. April bis zum 30. Juni 1984 für Filets vom Köhler (Pollachius virens), gesalzen oder in Salzlake, zum Räuchern oder Trocknen, ausgesetzt.
Die Überwachnung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
03.02 *(Fortsetzung)*	B. geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :	
	III. Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)	2,4
	IV. Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)	2,5
	V. Makrelen (Scomber scombrus, Scomber japonicus und Orcynopsis unicolor)	2,2
	VI. Forellen	2,2
	VII. Aale (Anguilla spp.)	2,2
	VIII. andere	2,2
03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :	
	A. Krebstiere :	
	V. andere :	
	a) Kaisergranate (Nephrops norvegicus) :	
	1. gefroren	4,8
	2. andere	4,8
	b) andere	4,8
	B. Weichtiere :	
	I. Austern :	
	b) andere	7,2
	II. Miesmuscheln	4
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte :	
	A. ruhend	3,2
	B. im Wachstum oder in Blüte :	
	I. Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	3
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser :	
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser :	
	II. andere	3,8
	D. andere	5,2
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet :	
	A. frisch :	
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	9,6
	II. vom 1. November bis 31. Mai	6,8
	B. andere :	
	— Schnittblumen, nur getrocknet	7
	— andere	8
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnummer 06.03 :	
	B. andere :	
	I. frisch	4
	II. nur getrocknet	2,2
	III. andere	6,8

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst :	
	III. andere :	
	— Puffbohnen (Vicia faba major L.) :	
	— vom 1. Juli bis 30. April	2,2
	— vom 1. Mai bis 30. Juni	14
	— andere	5,6
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln :	
	I. Knollensellerie :	
	a) vom 1. Mai bis 30. September	5,2
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	6,8
	II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	6,8
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	6 (a)
	IV. andere	6,8
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch :	
	— Schalotten	4,8
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	5,2
	Q. Pilze und Trüffeln :	
	I. Zuchtpilze	6,4
	III. Steinpilze	2,8
	IV. andere	3,2
	R. Fenchel	4
	T. andere :	
	I. Markkürbisse	6,4
	II. Auberginen	6,4
	III. andere :	
	— Okraschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus esculentus (L.) Moench); Moringa oleifera („Drumsticks")	frei
	— Petersilie	2,5
	— Stangensellerie :	
	— vom 1. Januar bis 30. April	3,2
	— vom 1. Mai bis 31. Dezember	16
	— andere	6,4
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren :	
	A. Oliven	7,6
	B. andere	7,2
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet :	
	C. Speisezwiebeln	3,6
	D. Gurken und Cornichons	6
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter	4,8 (b)
	— andere, ausgenommen Okaschoten (Hibiscus esculentus L. oder Abelmoschus exculentus (L.) Moench)	
	F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	6

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 auf 4,4 % herabgesetzt.

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet :	
	A. Speisezwiebeln	5,5
	ex B. andere :	
	— Knoblauch	5,6
	— andere, ausgenommen Meerrettich (Cochlearia armoracia)	6,4 (a) (b)
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet :	
	E. andere	6,4
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet :	
	ex B. getrocknet :	
	— andere als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	4
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	A. frisch :	
	II. andere :	
	a) vom 1. November bis 14. Juli	7,2
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	8,8
08.07	Steinobst, frisch :	
	E. andere	6
08.08	Beeren, frisch :	
	D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren	4,4
	F. andere :	
	I. Früchte von Vaccinium macrocarpum und Vaccinium corymbosum	2,8
	II. andere	4,8
ex 08.09	Andere Früchte, frisch :	
	— andere, ausgenommen Melonen, Wassermelonen und Hagebutten	4,4
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker :	
	A. Erdbeeren, Himbeeren und schwarze Johannisbeeren	7,2
	B. rote Johannisbeeren, Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, Brombeeren und Maulbeeren	6,4 (c)
	C. Heidelbeeren der Arten Vaccinium myrtilloides und Vaccinium angustifolium	4 (c)

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden, ausgesetzt.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die Zollaussetzung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler oder Restaurationsbetriebe vorgenommen werden.

(b) Dieser Zollsatz wird bis zum 30. Juni 1984 für roten oder grünen Gemüsepaprika, getrocknet, in Stücke geschnitten, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9,5 % oder weniger, aber nicht weiter zubereitet, auf 4 % herabgesetzt.

(c) Dieser Zollsatz ist für Früchte der Art Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, bis zum 30. Juni 1984 ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
08.10 *(Fortsetzung)*	D. andere :	
	— Hagebutten	frei
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6 (a) (b)
	— andere	7,5 (a) (b)
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :	
	A. Aprikosen	6,4
	B. Orangen	6,4
	D. Heidelbeeren (Vaccinium myrtillus)	3
	E. andere :	
	— Quitten	4
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	frei
	— andere	4,4
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet :	
	F. Mischobst :	
	II. mit Pflaumen	4,8
10.01	Weizen und Mengkorn :	
	A. Spelz zur Aussaat (c)	8
10.06	Reis :	
	A. zur Aussaat (c)	4,8
ex 11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln, nicht für die menschliche Ernährung geeignet	7,6
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl :	
	A. von Sojabohnen	2,9
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat :	
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben :	
	— Handelssaatgut (d)	3,6
	— andere	5,2
	D. Samen von Blumen ; Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes)	2,7
	E. andere	3,2
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	3,6

(a) Dieser Zollsatz ist für Früchte der Art Vaccinium, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, bis zum 30. Juni 1984 ausgesetzt.

(b) Dieser Zollsatz ist für Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt, bis zum 30. Juni 1984 ausgesetzt.
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(d) Gilt nur für Saatgut, das den Bestimmungen der Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut und Pflanzen entspricht.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge ; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate ; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen :	
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate :	
	ex I. trocken :	
	— Pektinstoffe und Pektinate	9,6
	ex II. andere :	
	— Pektinstoffe und Pektinate	5,6
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier jus :	
	B. anderer :	
	I. Talg von Rindern, einschließlich Premier jus	2,3
	ex II. Talg von Schafen oder Ziegen, einschließlich Premier jus :	
	— von Schafen	2,3
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert :	
	C. Rizinusöl :	
	II. anderes	3,2
	D. andere Öle :	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a) :	
	b) andere :	
	2. andere	3,2 (b)
	II. andere :	
	a) Palmöl :	
	1. roh	2,4
	2. anderes	5,6
	b) andere :	
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8
	2. fest, in anderen Aufmachungen, flüssig :	
	(aa) roh	4
	(bb) andere	6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zollsatz von 3,2 % mit höchstens 50 ECU je 100 kg Nettogewicht, bis zum 30. Juni 1984 für gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Glasflasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit Gewichtsbestandteilen von

— mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmsäure
— mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure
— mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure
— mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure
— mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure

und einem Gehalt an

— freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 mmol/kg Öl,
— Phospholipiden entsprechend einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 mg/g Öl.

Das Sojaöl, das dieser Beschreibung entspricht, ist für die Herstellung von injektierbaren Emulsionen bestimmt.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet :	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8
	B. in anderer Aufmachung	6,8
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette	10
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. aus Lebern :	
	I. von Gänsen oder Enten	6,4
	B. andere :	
	II. von Wild oder Kaninchen	6,8
	III. andere :	
	b) andere :	
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend :	
	aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall	8
	bb) andere	10,4
	2. andere :	
	aa) von Schafen oder Ziegen	8
	bb) andere	10,4
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. Krabben	2,5 (a)
	B. andere	3,2 (b) (c)
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker :	
	C. andere	3,3
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht :	
	A. Pilze :	
	I. Zuchtpilze	9,2
	II. andere	9,2

(a) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Krabben der Arten „King" (Paralithodes camtchaticus), „Hanasaki" (Paralithodes brevipes), „Kegani" (Erimacrus isenbecki), „Queen" (Chionoecetes spp.), „Geryon quinquedens", „Neolithodes asperrimus" und „Lithodes antarctica", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, ausgesetzt.

(b) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Hummerfleisch, gekocht, bestimmt für die Verarbeitungsindustrie zur Herstellung von Hummerbutter, -pasteten, -suppen oder -soßen, ausgesetzt.
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen. Die Zollaussetzung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Behandlungen durch Einzelhändler der Restaurationsbetriebe vorgenommen werden.

(c) Dieser Zollsatz ist bis zum 30. Juni 1984 für Garnelen der Art „Pandalus borealis", in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie von Erzeugnissen der Tarifnummer 16.05 auf 2,6 % herabgesetzt.
Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.02 *(Fortsetzung)*	B. Trüffeln	7,2
	D. Spargel	7
	E. Sauerkraut	8
	ex F. Kapern und Oliven :	
	— Kapern	2,4
	ex H. andere, einschließlich Gemische :	
	— Gemische :	
	— Gemisch „Türlü" aus grünen Bohnen, Auberginen, Markkürbissen und verschiedenen anderen Küchenkräutern	4,4
	— andere Gemische	8,8
	— Karotten und Speisemöhren	7
	— andere, ausgenommen Moringa olifeira („Drumsticks")	3,5
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9
	— andere	10,4
	B. andere :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9
	— andere	10,4
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert) :	
	B. andere :	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6
	— andere	10
	II. andere :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.02 D, 08.08 D, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6
	— andere	10
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker :	
	C. andere :	
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a)	11,5

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.05 *(Fortsetzung)*	C. I. b) andere :	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9
	— andere	12
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen :	
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9
	— andere	12
	III. andere :	
	— Feigenmus	4,8
	— von Früchten der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	9
	— andere	12
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol :	
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	I. von mehr als 1 kg	2,2
	II. von 1 kg oder weniger	2,6
	B. andere :	
	I. mit Zusatz von Alkohol :	
	a) Ingwer :	
	1. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	9,8
	2. anderer	10
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	10
	bb) andere	10
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	10
	bb) andere	10
	c) Weintrauben :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	12,8
	2. andere	12,8
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von mehr als 1 kg :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	12,3
	22. andere	12,8

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. I. d) 1. bb) andere :	
	11. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	12,3
	22. andere	12,8
	2. von 1 kg oder weniger :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	12,8
	bb) andere	12,8
	e) andere Früchte :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	12,3
	bb) andere	12,8
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	12,3
	bb) andere	12,8 (a)
	f) Gemische von Früchten :	
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	12,3
	bb) andere	12,8
	2. andere :	
	aa) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	12,3
	bb) andere	12,8
	II. ohne Zusatz von Alkohol :	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg :	
	4. Weintrauben	8,8
	5. Ananas :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	8,8
	bb) andere	8,8
	ex 8. andere Früchte :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6
	— Tamarinden (Schoten und Fruchtfleisch)	7
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	8,3

(a) Zollsatz von 4 % bis zum 30. Juni 1984 für Süßkirschen mit hellem Fruchtfleisch, in Alkohol haltbar gemacht, mit einem Durchmesser von bis zu 18,9 Millimeter, entsteint, zur Herstellung von Schokoladeerzeugnissen.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :	
	4. Weintrauben	9,6
	5. Ananas :	
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	9,6
	bb) andere	9,6
	ex 8. andere Früchte :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	7
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	9,6
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts :	
	1. von 4,5 kg oder mehr :	
	ex dd) andere Früchte :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09, ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	9,2
	2. von weniger als 4,5 kg :	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten :	
	— Früchte der Tarifnummern und -stellen 08.01, 08.08 B, E und F und 08.09 ausgenommen Ananas, Melonen und Wassermelonen	6
	— andere, außer Pampelmusen und Grapefruits	9,2
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
	A. mit einer Dichte bei 20 °C von mehr als 1,33 g/cm³ :	
	III. andere :	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht :	
	— Ananas	16,8
	b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	ex 1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :	
	— Ananas	16,8
	ex 2. andere :	
	— Ananas	16,8
	B. mit einer Dichte bei 20 °C von 1,33 g/cm³ oder weniger :	
	II. andere :	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht :	
	4. aus Ananas :	
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	7,6
	bb) andere	8

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht :	
	5. aus Ananas :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,6
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	7,6
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	8
22.04	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	16
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben :	
	A. Schaumwein	9,6 ECU je hl
	B. Wein, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind ; Wein in anderen Umschließungen, mit einem durch Kohlendioxid erzeugten Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	9,6 ECU je hl
	C. anderer :	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	3,4 ECU je hl (a)
	— andere	5,8 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	2,6 ECU je hl (a)
	— andere	4,3 ECU je hl (a)
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	4 ECU je hl (a)
	— andere	6,7 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	3,1 ECU je hl (a)
	— andere	5,3 ECU je hl (a)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	2. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	4,9 ECU je hl (a)
	— andere	8,2 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	3. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	4 ECU je hl (a)
	— andere	6,7 ECU je hl (a)

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die Landeswährungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt ist.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsätze (%)
22.05 *(Fortsetzung)*	C. IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	2. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	5,5 ECU je hl (a)
	— andere	9,2 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	3. andere :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	5,5 ECU je hl (a)
	— andere	9,2 ECU je hl (a)
	V. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	a) von 2 Liter oder weniger :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,4 ECU je hl je % vol Alkohol + 2,8 ECU je hl (a)
	— andere	0,7 ECU je hl je % vol Alkohol + 4,8 ECU je hl (a)
	b) von mehr als 2 Liter :	
	— Wein aus frischen Weintrauben	0,4 ECU je hl je % vol Alkohol (a)
	— andere	0,7 ECU je hl je % vol Alkohol (a)
22.10	Speiseessig :	
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt :	
	I. von 2 Liter oder weniger	3,2 ECU je hl
	II. von mehr als 2 Liter	2,4 ECU je hl
23.05	Weintrub ; Weinstein, roh :	
	A. Weintrub	
	II. andere	0,8 ECU je kg Gesamtalkohol
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen :	
	A. Eicheln, Roßkastanien und Treste[illegible] :	
	I. Traubentrester :	
	b) andere	0,8 ECU je kg Gesamtalkohol

(a) Der für die Umrechnung der ECU — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die Landeswährungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher Kurs im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt ist.